

Oelde, 17.05.2022

Sitzungsniederschrift

Gremium Rat

Sitzungstag Montag, 02.05.2022

Sitzungsbeginn 17:30 Uhr

Sitzungsende 20:35 Uhr

Sitzungsort Aula der Gesamtschule, Bultstraße 20

59302 Oelde

Vorsitz

Frau Karin Rodeheger

Teilnehmende

Herr Norbert Austrup

Herr Achim Berkenkötter

Herr Wolfgang Bovekamp

Herr Antonius Brinkmann bis einschl. TOP 20

Herr Sebastian-Josef Brinkmann

Frau Nadine Diekmann

Herr André Drinkuth

Frau Andrea Geiger

Herr Peter Hellweg

Frau Kerstin Horstmann

Herr Winfried Kaup

Frau Birgit Klashinrichs

Herr Felix Knop

Herr Benito Kohaus

Frau Barbara Köß

Frau Hiltrud Krause

Herr Sven Lilge

Frau Elisabeth Meinders-Koeper

Herr Michael Poch

Herr Bernhard Poppenberg

Herr Ludger Reckmann

Herr Niklas Ringhoff

Herr J.-Francisco Rodriguez Ramos

Herr Frank Rumpold

bis einschl. TOP 23

Herr Uli Schwieder

Frau Maria Pia Scuderi

Herr Christoffer Siebert

Herr Peter Sonneborn

Frau Manuela Steuer

Herr Markus Westbrock

Herr Florian Westerwalbesloh

Frau Anne Wiemeyer

Herr Ludger Wiesch gen. Borchert

Herr Michael Zummersch

Herr Arno Zurbrüggen

Verwaltung

Frau Heike Beckstedde

Frau Daniela Eggenstein

Herr Michael Jathe

Herr André Leson

Herr Thorsten Merschmann

Herr Jakob Schmid

Frau Melanie Wiebusch

bis Ende öffentlicher Teil

Schriftführerin

Frau Andrea Westenhorst

Gäste

von den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH

& Co. KG:

Herr Rolf Berlemann bis einschl. TOP 6 Herr Constantin Krass bis einschl. TOP 6

Es fehlten entschuldigt

Herr Daniel Hagemeier

Herr Dirk Leifeld

Herr Ludger Lücke

Herr Leo Lütke-Dörhoff

Herr Thorsten Retzlaff

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung		
1.	Einwohnerfragestunde	6
2.	Verleihung einer Ehrenbezeichnung B 2022/320/5167	6
3.	Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien B 2022/011/5201	7
4.	Satzungen und Verordnungen	8
4.1.	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde B 2022/011/5182	8
4.2.	Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen vom 05.02.1998 B 2022/330/5135	8
4.3.	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen B 2022/320/5163	9
4.4.	Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 22.06.2020 B 2022/600/5160	9
5.	Organisatorische Änderungen in Fachbereichen/Fachdiensten M 2022/101/5178	9
6.	Nahwärmenetz Weitkamp II, Grundsatzentscheidung zur Anschluss- und Benutzungsverpflichtung B 2022/III/5199	10
7.	Beitritt zur d-NRW AöR B 2022/101/5170	11
8.	Zuschuss an den VfB Lette – Aufstockung des kommunalen Anteils B 2022/400/5172	11
9.	Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde M 2022/200/5173	12

10.	Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 M 2022/200/5149	12
11.	Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW – Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2022 M 2022/200/5150	
12.	Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr 2021 M 2022/016/5164	13
13.	Auswertungsbericht zur Befragung der amtierenden und ehemaligen Ratsfrauen M 2022/016/5165	13
14.	Weitere Umsetzung von Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept B 2022/610/5114	14
15.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung B 2022/610/5137	15
16.	Bebauungsplan Nr. 155 "In der Geist" der Stadt Oelde A) Aufstellungsbeschluss B) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit B 2022/610/5146	24
17.	 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg) A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Feststellungbeschluss B 2022/610/5153 	25
18.	Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung C) Satzungsbeschluss B 2022/610/5154	30

19.	Verschiedenes	37
19.1.	Mitteilungen der Verwaltung	37
19.2.	Anfragen an die Verwaltung	38

Frau Bürgermeisterin Rodeheger begrüßt die Damen und Herren des Rates der Stadt Oelde, die Zuhörer, Herrn Hahn von der Tageszeitung "Die Glocke" sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Darüber hinaus begrüßt sie Herrn Rolf Berlemann und Herrn Constantin Krass von den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG, die zum Tagesordnungspunkt 6 vortragen werden. Im Besonderen begrüßt sie Herrn Benedikt Schlüter und seine Familie sowie die Abordnung der Freiwilligen Feuerwehr Oelde.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt mit, dass Herr Hagemeier, Herr Leifeld, Herr Lütke-Dörhoff, Herr Lücke und Herr Retzlaff nicht an der Sitzung teilnehmen können und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist.

Nachfolgend schlägt Frau Bürgermeisterin Rodeheger dem Rat der Stadt Oelde vor, den Tagesordnungspunkt 19 "Bebauung Südlich Am Ruthenfeld" – Wiederholung der Beschlussfassung" von der Tagesordnung abzusetzen, da nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster ein erneuter Beratungslauf über den Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung und Rat erforderlich sei.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt 19 "Bebauung Südlich Am Ruthenfeld – Wiederholung der Beschlussfassung" von der Tagesordnung abzusetzen. Die folgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

2. Verleihung einer Ehrenbezeichnung B 2022/320/5167

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt, das Ehrenbeamtenverhältnis mit Herrn Stadtbrandinspektor Benedikt Schlüter als stellvertretender Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Oelde mit Ablauf des 02.05.2022 zu beenden.

Herrn Schlüter werden die silberne Ehrenplakette des Rates der Stadt Oelde sowie der Titel "Ehrenstadtbrandinspektor" verliehen.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger ehrt Herrn Schlüter durch persönliche Worte und verleiht ihm die Ehrenplakette der Stadt Oelde.

3. Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien B 2022/011/5201

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die entsprechenden Umsetzungsanträge.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende Umbesetzungen:

- Frau Buket Karabel wird als sachkundige Bürgerin (CDU) aus dem Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe abberufen. Stattdessen wird Herr Michael Vennewald, Beethovenstraße 12, 59302 Oelde als sachkundiger Bürger (CDU) in den Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe berufen.
- Herr Steffen Vollenkemper wird als sachkundiger Bürger (FDP) aus dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr abberufen. Stattdessen wird Herr Ron Schindler (FDP), Otfried-Preußler-Straße 22, 59302 Oelde als sachkundiger Bürger (FDP) in den Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr berufen.
- 3. Herr Steffen Vollenkemper wird als sachkundiger Bürger (FDP) aus dem **Bezirks-ausschuss Lette** abberufen. Stattdessen wird Herr Arno Zurbrüggen als Ratsmitglied (FDP) in den Bezirksausschuss Lette berufen.
 - Der Rat beschließt die Veränderung des Besetzungsverhältnisses im Bezirksausschuss Lette von bisher 3 Ratsmitgliedern und 12 sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern auf 4 Ratsmitglieder und 11 sachkundige Bürgerinnen/Bürger.
- 4. Herr Arno Zurbrüggen wird als Ratsmitglied (FDP) aus dem Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe abberufen. Stattdessen wird Frau Regina Düninghaus-Opitz, Kerkbrede 3, 59302 Oelde als sachkundige Bürgerin (FDP) in den Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe berufen.

Der Rat beschließt die Veränderung des Besetzungsverhältnisses im Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe von bisher 14 Ratsmitgliedern

und 5 sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern auf 13 Ratsmitglieder und 6 sachkundige Bürgerinnen/Bürger.

 Herr Heinz Heydel wird als stellvertretender sachkundiger Bürger (SPD) aus dem Bezirksausschuss Lette abberufen. Stattdessen wird Herr Martin Habrock, Wilhelm-Cordes-Straße 4a, 59302 Oelde als stellvertretender sachkundiger Bürger (SPD) in den Bezirksausschuss Lette berufen.

4. Satzungen und Verordnungen

4.1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde B 2022/011/5182

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und die dazu gehörenden Anlagen.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oelde in der als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Fassung.

4.2. Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen vom 05.02.1998 B 2022/330/5135

Herr Schmid verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und beantwortet Fragen dazu.

Frau Köß teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen kontrovers insbesondere im Hinblick auf die Kostenersparnis diskutiert habe und daher in großen Teilen gegen die Satzungsaufhebung stimmen werde.

Herr Westbrock führt aus, dass die FDP-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstütze. Die Argumentationen zur Kostenersparnis sei insbesondere mit Blick auf mögliche Ausgleichsmandate nicht richtig dargestellt.

Frau Steuer teilt mit, dass die FWG-Fraktion den Beschlussvorschlag unterstütze. Den Bürgerinnen und Bürger seien die räumlichen Zusammenhänge und die Einhaltung von Bezirksgrenzen nur schwer vermittelbar gewesen.

Herr Rodriguez erkundigt sich, ob es dennoch theoretisch möglich sei, die Satzung vor der nächsten Wahl erneut anzupassen. Herr Schmid bestätigt dies; es seien dazu bestimmte Fristen einzuhalten.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen die Aufhebung der Satzung zur Verringerung der bei der Wahl des Stadtrates zu wählenden Vertreter/innen vom 05.02.1998.

4.3. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen B 2022/320/5163

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der als Anlage zur diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Form.

4.4. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Oelde vom 22.06.2020 B 2022/600/5160

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 07.04.2022.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Oelde in der als Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Fassung.

5. Organisatorische Änderungen in Fachbereichen/Fachdiensten M 2022/101/5178

Herr Schmid erläutert die in den vergangenen Monaten getroffenen drei wesentlichen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit Neuordnungen von Fachdiensten.

Herr Drinkruth erinnert daran, dass die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Vergangenheit die Verankerung einer Personalstelle "Klimaschutz" als Stabsstelle angeregt hatten, um der Aufgabe eine stärkere Gewichtung zu verleihen. Er möchte wissen, warum diese Stabsstelle bei der jetzigen Neuordnung nicht mitaufgenommen worden sei. Herr Schmid bestätigt, dass dem Wunsch der Fraktionen Rechnung getragen

werden solle. Derzeit sei das Stellenausschreibungsverfahren noch anhängig; dies solle noch abgewartet werden. Dies Argument hält Herr Drinkruth für nicht nachvollziehbar.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den organisatorischen Änderungen in den Fachbereichen/Fachdiensten zur Kenntnis.

6. Nahwärmenetz Weitkamp II, Grundsatzentscheidung zur Anschluss- und Benutzungsverpflichtung B 2022/III/5199

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage. Herr Krass von den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG trägt das Projekt anhand der als Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Präsentation vor und beantwortet im Anschluss Fragen dazu.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bedanken sich für das Engagement der SO und sieht das Projekt als Meilenstein im Hinblick auf die gesetzten Klimaziele.

Herr Westbrock teilt für die FDP-Fraktion mit, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang schwierig gesehen werde. Sinnvoller sei, mit guten Argumenten und Anreizen für die Nutzung zu werben. Auch er bezeichnet das Projekt als "Meilenstein". Er betont, dass die FDP-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag zustimme, jedoch davon ausgehe, dass an anderer Stelle parallel Wohngrundstücke angeboten werden, bei denen die Art der Energienutzung frei wählbar sei.

Herr Drinkuth führt aus, dass auch die CDU-Fraktion mit Blick auf den Benutzungszwang kontrovers diskutiert habe.

Frau Steuer teilt mit, dass die FWG-Fraktion die Grundsatzentscheidung mittrage, da es sich um ein innovatives Konzept und wettbewerbsfähiges Projekt handele. Darüber hinaus brauchte die SO Marktsicherheit.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei drei Enthaltungen, dass für das Baugebiet Weitkamp II eine grundsätzliche Anschluss- und Benutzungsverpflichtung zum Anschluss an ein geplantes Nahwärmenetz ausgesprochen werden soll. Die Umsetzung soll privatrechtlich über den Grundstückskaufvertrag und eine grundbuchliche Absicherung erfolgen. Die vertraglichen Regelungen zur Umsetzung sollen weiter ausgearbeitet werden.

7. Beitritt zur d-NRW AöR B 2022/101/5170

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 25.04.2022.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:

Die Stadt Oelde tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anstalt des öffentlichen Rechts d-NRW AöR bei (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR").

Der erforderlichen Zeichnung einer einmaligen Finanzanlage in Höhe von 1.000 Euro als Anteil am Stammkapital wird zugestimmt (§ 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AÖR").

Die Interessensvertretung im Verwaltungsrat der Anstalt soll über die von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreter:innen erfolgen (§ 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR").

8. Zuschuss an den VfB Lette – Aufstockung des kommunalen Anteils B 2022/400/5172

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung am 25.04.2022.

Frau Köß ist es mit Blick auf den Deckungsvorschlag wichtig, dass die damit verbundene Maßnahme in Stromberg nicht Gefahr laufen dürfe, nicht zur Durchführung zu gelangen. Auch bei der Maßnahme sei mit eklatanten Kostensteigerungen zu rechnen. Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt mit, dass die Maßnahme in Stromberg in die Haushaltsberatungen 2022 einfließen wird.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

Der im Haushalt 2022 veranschlagte Zuschuss an den VfB Lette wird von 130.000 € auf 300.000 € erhöht. Die im Haushalt bereitgestellten Mittel bei 08.01.02.1963.7817001 werden entsprechend in 2022 überplanmäßig um 170.000 € erhöht. Als Deckungsmittel dienen Minderausgaben bei 08.01.02.1961.7817001, da diese Maßnahme in 2022 nicht mehr zur Umsetzung gelangt.

9. Bericht über die finanzielle Lage der Stadt Oelde M 2022/200/5173

Herr Jathe verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und gibt einen kurzen Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation der Stadt. Diese sei von Unsicherheiten geprägt infolge der Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine und den enormen Kostensteigerungen auf dem Bausektor und im Energiebereich.

Auf Anfrage von Herrn Rodriguez teilt Herr Jathe mit, dass Zahlen zu den Steuereinnahmen aktuell nicht aussagekräftig seien, da in den ersten Läufen die Zahlen des Vorjahres angenommen würden.

Herr Austrup möchte wissen, auf welchen Zeitpunkt die Erschließung eines neuen Baugebietes in Lette verschoben wurde. Dazu teilt Herr Leson mit, dass die Planung im Jahr 2023 und die Erschließung im Jahr 2024 erfolge.

Frau Steuer weist auf die Dringlichkeit der Maßnahme "Sanierung Kanalisation Ermländerweg" hin. Herr Leson teilt mit, dass die Maßnahme um ein Jahr verschoben sei.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht über die finanzielle Lage zur Kenntnis.

10. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 M 2022/200/5149

Herr Jathe verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die als Anlage beigefügte Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 zur Kenntnis.

11. Mitteilung über die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW – Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr 2022

M 2022/200/5150

Herr Jathe verweist auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage.

Beschluss

- 1. Die Übertragung der Ermächtigungen It. **Anlage 1** aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 1.424.564,83 EUR in das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Satz 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Übertragung der Ermächtigungen lt. **Anlage 2** aus Investitionstätigkeit mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 18.051.051,98 EUR in das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 22 Abs. 1 und 4 Satz 1 KomHVO NRW i. V. m. der Verfügung des Bürgermeisters vom 11. Januar 2019 zur Kenntnis genommen.

12. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten für das Jahr **2021** M 2022/016/5164

Frau Eggenstein, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Oelde, erläutert einige Eckpunkte des Tätigkeitsberichtes (Anlage zu diesem TOP) und beantwortet verschiedene Fragen dazu.

Die Fraktionen bedanken sich bei Frau Eggenstein für ihr engagiertes Arbeiten und die kreativen Ideen, auch zu Zeiten der Pandemie. Es sei wichtig, dass das Thema Gleichstellung nicht nur intern behandelt, sondern auch in der Öffentlichkeit dargestellt werde.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den gemäß § 6 Abs. 8 a der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 25.11.2020 jährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichts der Gleichstellungsbeauftragten zur Kenntnis.

13. Auswertungsbericht zur Befragung der amtierenden und ehemaligen Ratsfrauen

M 2022/016/5165

Frau Eggenstein verweist auf die als Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügte Auswertung des Fragebogens an amtierende und ehemalige Ratsfrauen und erläutert einige Eckpunkte.

Auf Anfrage von Frau Köß teilt Frau Eggenstein mit, dass bisher keine andere Kommune eine solche Umfrage durchgeführt habe. Sie nehme das Thema jedoch mit in den Austausch der Gleichstellungsbeauftragten auf Kreisebene.

Frau Steuer ist der Meinung, dass auch die Ratsherren befragt werden müssten, denn eine Gleichstellung von Frau und Mann könne nur in Zusammenarbeit erreicht werden.

Frau Diekmann bedankt sich für den Bericht und die interessanten Erkenntnisse daraus. Leider hätten sich nur 14 Frauen an der Umfrage beteiligt. Auf ihre Anfrage hin verdeutlicht Frau Eggenstein verschiedene Gründe, aus denen sich Frauen gegen eine politische Tätigkeit entscheiden.

Frau Geiger führt aus, dass die CDU-Fraktion versuche, junge Menschen schon früh an die Kommunalpolitik heranzuführen, u. a. auch über das Projekt "Beweg' was". Leider verhielten sich Mädchen hier sehr zurückhaltend. Darüber hinaus blieben viele junge Menschen nach dem Schulabschluss nicht in Oelde. Herr Drinkuth ergänzt, dass das Grundproblem schon darin bestehe, Jungen und Mädchen überhaupt für Kommunalpolitik zu begeistern und zu gewinnen. Die Parteien würden sich bemühen, in der Praxis gestalte es sich aber leider schwierig.

Frau Eggenstein ist der Meinung, dass ein Umdenken ein modernes Rollenbild erfordere.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Auswertungsbericht zur Befragung der amtierenden und ehemaligen Ratsfrauen zur Kenntnis.

14. Weitere Umsetzung von Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept B 2022/610/5114

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Umwelt, Energie, Mobilität und Verkehr am 23.02.2022.

Herr Siebert, Frau Steuer und Frau Köß sehen die Maßnahmen Nr. 6 und Nr. 18 als problematisch an und halten weitere Beratungen dazu für erforderlich.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung die Umsetzung der Maßnahmen Nr. 1 "Querungshilfe L 806 Hauptstraße – Hohlbrink", Nr. 3 "Rhedaer Straße – Wiedenbrücker Straße - Fußgängerampel mit Bedarfstasten" und Nr. 4 "Radweg parallel zur Straße In der Geist" aus dem Klimaschutzkonzept Mobilität.

Die Maßnahmen Nr. 6 "Signalanlagen Geiststraße / Theodor-Naarmann-Straße; alternativ: Signalanlage /Querungshilfe in Höhe zur Straße Zum Mühlenteich" und Nr. 18 "Fußgängerschutzanlange oder Querungshilfe Zur Clemenshöhe" werden zur weiteren Beratung an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen.

- 15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch" der Stadt Oelde
 - A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - **B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

B 2022/610/5137

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 07.04.2022.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

A1) Entscheidungen über die Anregungen der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.12.2021 bis 07.01.2022. Darüber hinaus hat am 21.02.2022 um 14.00 Uhr eine Anwohnerversammlung vor Ort stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der als Anlage 1 zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Niederschrift ersichtlich.

Beschluss:

Die Fragen und Anregungen aus der Bürgerversammlung werden zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass die Fragen i. W. im Rahmen der Versammlung bereits beantwortet werden konnten.

Die nachfolgenden Fragen/Anregungen aus der Versammlung blieben unbeantwortet bzw. sind in Folge der Abwägung zu prüfen:

Einschränkung der PV-Anlagen:

Die Einschränkung der PV-Anlagen wurde geprüft. Das Büro *PLANCONCEPT Nachtigall* hat eine exemplarische Darstellung des Sonnenverlaufes erstellt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschattung der PV-Anlagen auf den nordwestlich angrenzenden Wohngebäuden zum dargestellten Zeitpunkt (Uhrzeit jeweils 12.00 Uhr) nicht erfolgt. Eine Verschattung zu allen Tageszeiten (insb. frühe, winterliche Morgenstunden) kann nicht vollends ausgeschossen werden, wird aber als geringfügig bewertet (siehe Anlage 7).

Höhe der geplanten Baukörper:

Die Höhe der geplanten Baukörper überschreitet zwar jene der direkt nördlich angrenzenden Wohnbebauung, wird aber für den Standort als angemessen beurteilt. Vergleichbare Baukubaturen finden sich im südwestlichen und nordöstlichen Umfeld des Bauvorhabens. Durch das Abrücken der Baufelder wird der vorhandene Abstand zur genannten Wohnbebauung vergrößert. Die Abstände zur Nachbarbebauung überschreiten die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zur Nachbarbebauung; der geringste

Abstand zum Nachbargrundstück beträgt 5,25 m. Eine Verringerung der Geschossigkeit mit dem Ziel der Reduzierung der Gebäudegröße soll nicht erfolgen. Ein Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Stromberg ist gegeben; die bereits baulich genutzte Fläche bietet sich – dem Grundsatz der Nachverdichtung folgend – für eine wohnbauliche Nachnutzung an. Eine kompakte, aber bauliche integrierte und angepasste Nachnutzung ist einer Flächenversiegelung auf einer bisher baulich ungenutzten Fläche vorzuziehen. Gerade altersgerechte Wohnformen bedürfen einer integrierten Wohnlage, der Standort wird daher als geeignet bewertet.

<u>Stellplätze im nördlichen Plangebiet verorten und die Anordnung der Baukörper drehen</u> "U"-Form:

Eine andere Anordnung der Baukörper in Form einer gedrehten U-Form ist weiterhin nicht vorgesehen. Die Wohnbebauung würde dadurch näher an den Elli-Markt rücken, wodurch es zu Immissionsschutzproblemen kommen.

Zusammenfassend soll das Planverfahren unter Berücksichtigung der aufgenommenen Punkte fortgesetzt werden.

1.) Stellungnahme eines Bürgers vom 29.12.2021

Natürlich sind wir Anwohner für den Bau von Wohnungen für alte Leute, aber wir sind bestürzt über die Größe dieser Wohneinheit. 25 Jahre hatten wir mit der früheren Besitzerin der Fläche zu tun, die das Außengelände leider nie gepflegt hat. Nun könnte etwas Ordnung kommen und anstelle von schönen maximal zweigeschossigen Häusern sollen nun drei 17 m "Kolosse" gebaut werden. Wir mussten damals mit vielen Einschränkungen bauen (Höhe und Abstände) und uns wurden damals auch andere Infos zur späteren Nutzung des Geländes am Elli Markt gegeben. Um natürlich viel Geld zu machen, ist nun alles anders. Wenn die Häuser so umgesetzt werden, wird sich unsere Wohnqualität gewaltig verschlechtern – von der Wertminderung unserer Immobilie ganz zu schweigen. Diese riesigen Gebäude sind zu nah an unserer Grenze und auch in der heutigen Zeit nicht mehr zeitgemäß. Meine für 2022 geplante PV-Anlage werde ich stornieren müssen, da mit diesen "Monstern" kaum noch Sonne auf mein Dach fällt. Die Stadt Oelde scheint darauf keinen Wert zu legen. Ich könnte hier jetzt noch vieles anfügen. Ihre Anmerkung "eine Anliegerversammlung wird es aufgrund der Coronapandemie nicht geben" finde ich eine Frechheit…"sie soll zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden" – also in 3 Jahren, wenn die Häuser stehen!!!!

Ich bestehe auf eine baldige Anliegerversammlung. Mein Vorschlag: Coronabedingt können wir uns gerne vor Ort auf dem Grundstück treffen und über alles reden.

Natürlich werde ich mich auch noch rechtlich informieren, welche Möglichkeiten wir Anlieger noch haben. Ich höre in den nächsten 5 Tagen von Ihnen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gebäudehöhe und Abstände:

Die Höhe der geplanten Baukörper überschreitet zwar jene der direkt nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung, wird aber für den Standort als angemessen beurteilt. Vergleichbare Baukubaturen finden sich im südwestlichen und nordöstlichen Umfeld des Bauvorhabens. Durch das Abrücken der Baufelder wird der vorhandene Abstand zur genannten Wohnbebauung vergrößert. Die Abstände zur Nachbarbebauung überschreiten die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zur Nachbarbebauung; der geringste

Abstand zum Nachbargrundstück beträgt 5,25 m. Eine Verringerung der Geschossigkeit mit dem Ziel der Reduzierung der Gebäudegröße soll nicht erfolgen. Ein Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Stromberg ist gegeben; die bereits baulich genutzte Fläche bietet sich – dem Grundsatz der Nachverdichtung folgend – für eine wohnbauliche Nachnutzung an. Eine kompakte, aber bauliche integrierte und angepasste Nachnutzung ist einer Flächenversiegelung auf einer bisher baulich ungenutzten Fläche vorzuziehen.

<u>Informationen zur Nachnutzung:</u>

Der Bedarf an barrierefreien Wohnungen und Einrichtungen der Alterspflege ist in Stromberg gegeben. Bisher bestand für den Geltungsbereich kein Planungsrecht – demnach wären vielfältige Nutzungen wie Wohnen oder auch Gewerbe möglich gewesen. Die nun angestrebte wohnbauliche Nutzung fügt sich aus Sicht der Stadt gut in das Umfeld ein. Dieser Nutzung wird im Sinne einer flächensparenden Bebauung nun der Vorrang vor einer flächenintensiven Einfamilienhausbebauung gegeben.

Verschlechterung der Wohnqualität, Wertminderung:

Im Zuge des Planvorhabens werden dem Bauherrn durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Durchführungsplan detaillierte Vorgaben zur Gestaltung auferlegt; durch ergänzende Begrünungen fügt sich der Baukörper in das bauliche Umfeld ein. Auch vor dem Hintergrund der vorherigen Nutzung der Fläche wird das Vorhabengrundstück eine bauliche Aufwertung erfahren, welche sich auch auf das Umfeld auswirken wird.

Einschränkung der PV-Anlagen:

Die Einschränkung der PV-Anlagen an Nachbargebäuden wurde geprüft. Das Büro *PLANCONCEPT Nachtigall* hat eine exemplarische Darstellung des Sonnenverlaufes erstellt (siehe Anlage 7). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschattung der PV-Anlagen auf den nordwestlich angrenzenden Wohngebäuden zum dargestellten Zeitpunkt (Uhrzeit jeweils 12.00 Uhr) nicht erfolgt. Eine Verschattung zu allen Tageszeiten (insb. frühe, winterliche Morgenstunden) kann nicht vollends ausgeschossen werden, wird aber als geringfügig bewertet. Die Errichtung einer PV-Anlage steht nach der exemplarischen Darstellung demnach nichts im Wege, da das betroffene Dach in keinem Monat beschattet wird.

Anliegerversammlung:

Der Anregung einer Anliegerversammlung wird gefolgt, diese hat am 21.02.2022 stattgefunden. Eine weitergehende, laufende Abstimmung mit den Anliegern ist vorgesehen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme eines Bürgers vom 03.01.2022

Als Anlieger des geplanten "Wohnquartiers Im Vogeldreisch" haben wir folgende Einwände: die Gebäude passen aufgrund ihrer Höhe nicht in unser Siedlungsgebiet.

3 Vollgeschosse plus ein Dach mit einer Neigung von 20 - 30° passen hier optisch nicht hin. Bei der Höhe der Gebäude sollte man sich an das Pflegeheim in der Eichendorfstrasse orientieren, 2 Vollgeschosse und ein Flachdach.

Des Weiteren haben wir eine Beschattung unseres Grundstücks zu erwarten, wodurch natürlich die Wohnqualität und der Immobilienwert sinkt. Auch die Planung einer eigenen PV-Anlage macht dann keinen Sinn mehr.

Eine Anliegerversammlung sollte trotz Corona zeitnah erfolgen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gebäudehöhe:

Die Höhe der geplanten Baukörper überschreitet zwar jene der direkt nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung, wird aber für den Standort als angemessen beurteilt. Vergleichbare Baukubaturen finden sich im südwestlichen und nordöstlichen Umfeld des Bauvorhabens. Durch das Abrücken der Baufelder wird der vorhandene Abstand zur genannten Wohnbebauung vergrößert. Die Abstände zur Nachbarbebauung überschreiten die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zur Nachbarbebauung; der geringste Abstand zum Nachbargrundstück beträgt 5,25 m. Eine Verringerung der Geschossigkeit mit dem Ziel der Reduzierung der Gebäudegröße soll nicht erfolgen. Ein Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Stromberg ist gegeben; die bereits baulich genutzte Fläche bietet sich – dem Grundsatz der Nachverdichtung folgend – für eine wohnbauliche Nachnutzung an. Eine kompakte, aber bauliche integrierte und angepasste Nachnutzung ist einer Flächenversiegelung auf einer bisher baulich ungenutzten Fläche vorzuziehen.

Einschränkung der PV-Anlagen:

Die Einschränkung der PV-Anlagen an Nachbargebäuden wurde geprüft. Das Büro *PLANCONCEPT Nachtigall* hat eine exemplarische Darstellung des Sonnenverlaufes erstellt (siehe Anlage 7). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschattung der PV-Anlagen auf den nordwestlich angrenzenden Wohngebäuden zum dargestellten Zeitpunkt (Uhrzeit jeweils 12.00 Uhr) nicht erfolgt. Eine Verschattung zu allen Tageszeiten (insb. frühe, winterliche Morgenstunden) kann nicht vollends ausgeschossen werden, wird aber als geringfügig bewertet. Die Errichtung einer PV-Anlage steht nach der exemplarischen Darstellung demnach nichts im Wege, da das betroffene Dach in keinem Monat beschattet wird.

Anliegerversammlung:

Der Anregung einer Anliegerversammlung wird gefolgt, diese hat am 21.02.2022 stattgefunden. Eine weitergehende, laufende Abstimmung mit den Anliegern ist vorgesehen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme eines Bürgers vom 05.01.2022

Wir möchten zum Bauvorhaben "Wohnquartier Im Vogeldreisch" Stellung beziehen.

Zunächst möchten wir vorausschicken, dass wir nicht generell gegen das Bauvorhaben eingestellt sind. Wir sind allerdings dagegen, dass die Gebäude dreigeschossig gebaut werden sollen, zumal ja auch relativ dicht an der Grundstücksgrenze gebaut werden soll.

Wir haben 1992 im Birkenkamp gebaut und sind immer von einer Bebauung im Bereich von 1 bis 2 Geschossen (Einfamilienhäuser) ausgegangen. Auch die abgerissene Tennishalle war längst nicht so hoch wie das, was nun von Ihnen geplant ist.

Wir befürchten, dass ein derart hohes Gebäude nicht nur optisch nicht ins Bild passt, sondern auch erheblichen Einfluss haben wird auf den Wert unserer Immobilie. Und dies sicherlich nicht im positiven Sinne. Denn auch die Lage einer Immobilie und ihre Umgebung sind doch für ihren Wert entscheidend.

Vielleicht ist es ja doch möglich, dass sich alle Betroffenen einmal, selbstverständlich unter Corona-Bedingungen, zusammenfinden können, ggf. auch vor Ort.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gebäudehöhe:

Die Höhe der geplanten Baukörper überschreitet zwar jene der direkt nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung, wird aber für den Standort als angemessen beurteilt. Vergleichbare Baukubaturen finden sich im südwestlichen und nordöstlichen Umfeld des Bauvorhabens. Durch das Abrücken der Baufelder wird der vorhandene Abstand zur genannten Wohnbebauung vergrößert. Die Abstände zur Nachbarbebauung überschreiten die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zur Nachbarbebauung; der geringste Abstand zum Nachbargrundstück beträgt 5,25 m. Eine Verringerung der Geschossigkeit mit dem Ziel der Reduzierung der Gebäudegröße soll nicht erfolgen. Ein Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Stromberg ist gegeben; die bereits baulich genutzte Fläche bietet sich – dem Grundsatz der Nachverdichtung folgend – für eine wohnbauliche Nachnutzung an. Eine kompakte, aber bauliche integrierte und angepasste Nachnutzung ist einer Flächenversiegelung auf einer bisher baulich ungenutzten Fläche vorzuziehen.

Verschlechterung der Wohnqualität, Wertminderung:

Im Zuge des Planvorhabens werden dem Bauherrn durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Durchführungsplan detaillierte Vorgaben zur Gestaltung auferlegt; durch ergänzende Begrünungen fügt sich der Baukörper in das bauliche Umfeld ein. Auch vor dem Hintergrund der vorherigen Nutzung der Fläche wird das Vorhabengrundstück eine bauliche Aufwertung erfahren, welche sich auch auf das Umfeld auswirken wird.

Anliegerversammlung:

Der Anregung einer Anliegerversammlung wird gefolgt, diese hat am 21.02.2022 stattgefunden. Eine weitergehende, laufende Abstimmung mit den Anliegern ist vorgesehen.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme eines Bürgers vom 06.01.2022

Auch wenn ich dem Bauvorhaben grundsätzlich nicht abgeneigt gegenüber stehe möchte ich hier doch meine Bedenken zum Ausdruck bringen. Diese beziehen sich vor allem auf die Ausmaße der geplanten Gebäude, insbesondere auf die Höhe. Die geplanten drei Geschosse plus Dach passen einfach nicht in das Bild unserer Wohnsiedlung. Hinzu kommt, dass wir auf Grund der Gebäudehöhe negative Einflüsse auf unsere Photovoltaikanlage befürchten. Die Möglichkeit eine Photovoltaikanlage zu betreiben wird durch die geplante Bebauung einigen Häusern im Birkenkamp genommen. Es wäre wünschenswert eine geringere Gebäudehöhe zu planen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gebäudehöhe:

Die Höhe der geplanten Baukörper überschreitet zwar jene der direkt nordwestlich angrenzenden Wohnbebauung, wird aber für den Standort als angemessen beurteilt. Vergleichbare Baukubaturen finden sich im südwestlichen und nordöstlichen Umfeld des Bauvorhabens. Durch das Abrücken der Baufelder wird der vorhandene Abstand zur genannten Wohnbebauung vergrößert. Die Abstände zur Nachbarbebauung überschreiten die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zur Nachbarbebauung; der geringste Abstand zum Nachbargrundstück beträgt 5,25 m. Eine Verringerung der Geschossigkeit mit dem Ziel der Reduzierung der Gebäudegröße soll nicht erfolgen. Ein Bedarf an barrierefreiem Wohnraum in Stromberg ist gegeben; die bereits baulich genutzte Fläche bietet sich – dem Grundsatz der Nachverdichtung folgend – für eine wohnbauliche Nachnutzung an. Eine kompakte, aber bauliche integrierte und angepasste Nachnutzung ist einer Flächenversiegelung auf einer bisher baulich ungenutzten Fläche vorzuziehen.

Einschränkung der PV-Anlagen:

Die Einschränkung der PV-Anlagen an Nachbargebäuden wurde geprüft. Das Büro *PLANCONCEPT Nachtigall* hat eine exemplarische Darstellung des Sonnenverlaufes erstellt (siehe Anlage 7). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verschattung der PV-Anlagen auf den nordwestlich angrenzenden Wohngebäuden zum dargestellten Zeitpunkt (Uhrzeit jeweils 12.00 Uhr) nicht erfolgt. Eine Verschattung zu allen Tageszeiten (insb. frühe, winterliche Morgenstunden) kann nicht vollends ausgeschossen werden, wird aber als geringfügig bewertet. Die Errichtung einer PV-Anlage steht nach der exemplarischen Darstellung demnach nichts im Wege, da das betroffene Dach in keinem Monat beschattet wird.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.12.2021 bis 07.01.2022.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Fernstraßen Bundesamt vom 16.12.2021

Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren.

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen.

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gemäß § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber der Autobahn GmbH des Bundes wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

2.) Stellungnahme der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG vom 23.12.2021

Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes und gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die Versorgung des
Baugebietes mit Strom, Erdgas erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden
Baugebiete. Wir bitten um Berücksichtigung von ausreichendem Trassenraum und verweisen
auf das Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer
Versorgungsanlagen"! Erforderliche Baumaßnahmen in den Verkehrswegen sind möglichst
ein Jahr im Vorfeld abzustimmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird an die ausführende Baufirma weitergeleitet. Auf Ebene des Bauleitplans wurde ein GFL-Recht im Bereich der Erschließung im Bebauungsplan festgesetzt, weiterer Handlungsbedarf besteht auf Ebene des Bebauungsplans nicht.

Die Anregung wird wie dargelegt gefolgt.

3.) Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 04.01.2022

Das Plangebiet kann von der Wohnstraße Vogeldreisch erschlossen werden. Über das vorhandene Hydranten-Netz kann Löschwasser für den Grundschutz entnommen werden. An einem mittleren Verbrauchstag kann Trinkwasser zu Löschzwecken bis zu 96 cbm/h im

Umkreis von 300 m entnommen werden. Weitere Details sind im Laufe des Entwicklungsverfahrens zu klären.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Löschwasserversorgung:

Die bereitgestellte Menge an Löschwasser ist nach Auskunft der Brandschutzdienststelle der Stadt Oelde ausreichend.

Den Anregungen wird wie dargelegt gefolgt.

4.) Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen vom 04.01.2022

Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 16.12.2021 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzlich stehen wir den Planungen nicht ablehnend gegenüber. Sofern die Planungen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich des Bestandes und der Entwicklungsoptionen der angesiedelten Gewerbebetriebe verursachen, erheben wir keine Bedenken.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesiedelten Gewerbebetriebe werden durch das Vorhaben nicht beschränkt. Die Wohnbebauung rückt durch den Neubau nicht näher an das vorhandene Gewerbe heran.

5.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 24.01.2022

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Belange des Sachgebietes Wasserwirtschaft und Gewässerschutz sind nicht betroffen. Bitte der zuständigen Behörde mitteilen:

Hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung ist eine Bezirksregierung Münster als zuständige Wasserbehörde für die Entwässerung im Mischsystem zuständig.

Untere Bodenschutzbehörde

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Altstandort im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 2 im Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen geführt. Die Arbeiten zum Rückbau der Bestandbebauung wurden im Frühjahr 2021 abgeschlossen. Der Bericht über die gutachterliche Begleitung dieser Arbeiten wurde Anfang Dezember 2021 vorgelegt. Bei der Prüfung des Berichts ergaben sich verschiedene Fragen, die derzeit mit dem Gutachterbüro geklärt werden.

Da der v. g. Bericht und die Klärung der offenen Fragen wesentliche Grundlagen meiner bodenschutzrechtlichen Bewertung sind, kann derzeit keine abschließende Stellungnahme zur Planung abgegeben werden. Ich werde meine Stellungnahme nachreichen, sobald die offenen Fragen beantwortet sind.

Immissionsschutz

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:

Das Schallgutachten wird von hier aus zunächst als plausibel angesehen. Inwieweit die Emissionsansätze der beiden Gewerbebetriebe mit dem genehmigten Betriebsumfang übereinstimmt, bitte ich in einiger Zuständigkeit zu prüfen, da hier keine Genehmigungen vorliegen.

Von hier wird nochmals darauf hingewiesen, sofern es sich bei den unter Ziffer 4 im Begründungstext aufgeführten "Senioren WG mit 12 Betten" für Haus III um sogenannte Dauerpflegeplätze handelt, sind die Richtwerte gemäß Ziffer 6.1g TA Lärm heranzuziehen. Bei wohnähnlicher Unterbringung könne die Richtwerte für WA-Gebiete zum Ansatz gebracht werden.

Hinweis

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes liegt mir derzeit nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese umgehend nachreichen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>

Bezüglich der abwassertechnischen Erschließung wurde die Bezirksregierung Münster zur Stellungnahme aufgefordert, diese hat keine Bedenken vorgebracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Abschlussbericht liegt inzwischen vor und die Eintragung des Altstandortes wurde gelöscht.

Immissionsschutz:

Das Schallgutachten wurde durch einen sachverständigen Gutachter erstellt, dieser hat die Korrektheit der Annahmen bestätigt.

Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger sei die Art der baulichen Nutzung das Wohnen, die Werte für "Allgemeine Wohngebiete" seien anzusetzen. Nach Rücksprache mit dem Kreis Warendorf seien diese Aussagen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens hinreichend. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch der Vorhabenträger detaillierter auszuführen, dass es sich um Wohngemeinschaften und nicht um reine Pflegeplätze handelt. Auf Ebene des Bebauungsplanes ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 150 "Wohnquartier Im Vogeldreisch" der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

16. Bebauungsplan Nr. 155 "In der Geist" der Stadt Oelde

- A) Aufstellungsbeschluss
- B) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

B 2022/610/5146

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 07.04.2022.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08. August. 2020 (BGBI. I S. 1728), das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 155 "In der Geist" einzuleiten.

Es wird das Verfahren nach § 13 a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung, gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da die Planung der Innenentwicklung dient und die betroffene Grundfläche weniger als 20.000 qm umfasst. Das Planvorhaben erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 155 "In der Geist" der Stadt Oelde.

Die Flächen des Bebauungsplans sollen als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnquartiers – dieses beinhaltet Wohnbebauung und einen Nahversorger – einschließlich der hierfür notwendigen Infrastruktur geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,26 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich der "Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße" und östlich der Straße "In der Geist" und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

B) Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung der Öffentlichkeit) gemäß § 13 Abs. 3 BauGB. Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Zugleich soll den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Äußerung eingeräumt werden. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit soll, sofern die COVID-19-Pandemie dies zulässt, eine Bürgerversammlung stattfinden.

Sollten sich Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ergeben, ist eine Durchführung der Beteiligung gemäß § 5 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) vorgesehen.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 17. 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Freizeitanlage am Bergelerweg)
 - A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 - C) Feststellungbeschluss
 - B 2022/610/5153

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 07.04.2022.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig die folgenden Beschlüsse:

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde im Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben veröffentlicht. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie in diesem Zeitraum nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit <u>keine</u> Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 05.03.2021

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass Belange des Flugplatzes Bergeler nicht betroffen werden. Ich rege daher an, den Betreiber zu informieren.

Beschluss:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber des Flugplatzes Oelde-Bergeler wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihm wurden keine Belange oder Hinweise vorgetragen.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland vom 08.03.2021

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wallhecke.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecke bzw. der Gewässerrandstreifen auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353) zwischen dem Bergeler Bach und dem Plangebiet dient ebenfalls als Kompensationsmaßnahme K56/M. Da die Wallhecke außerhalb des Plangebiets liegt, bleibt diese unverändert bestehen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von vorkommenden Arten innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

3.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk – Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

4.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021

Im Umfeld des Geltungsbereichs des o. g. Vorhabens befinden sich die Gewässer 3-31 (Bergeler Bach) sowie das Gewässer 3-317, die sich in der Unterhaltungsverpflichtung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde befinden. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht jedoch hervor, dass zu beiden Gewässern ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird. Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch mit größeren Maschinen wie etwa Baggern oder anderen Baufahrzeugen muss aber dauerhaft erhalten bleiben (A). Sofern die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden, werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben vorgebracht.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aber keine Relevanz. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" werden Maßnahmen zur Umsetzung der Auflage konkretisiert.

5.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 30.03.2021

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Anmerkungen:

Amt für Umweltschutz:

1. Nach Prüfung der Unterlagen wird der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich zugestimmt. Ich weise darauf hin, dass es sich bei dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 um eine Fläche handelt, welche sowohl als Gewässerrandstreifen des Bergeler Bachs als auch als Kompensationsmaßnahme K56/M1 fungiert.

Amt für Planung und Naturschutz:

2. Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen auch naturschutzrechtlicher Sicht nicht.

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen jedoch noch nicht möglich, da naturschutzrechtlich relevante Aussagen (Umweltbericht, Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung) im weiteren Verfahren noch ergänzt werden.

Beschluss:

Amt für Umweltschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans aber keine Relevanz. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" wird der Umgang mit den Gewässern erläutert.

Amt für Planung und Naturschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.) Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 vom 25.03.2021

Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.

Die von der Bezirksregierung Detmold zu vertretenden Belange im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold sind nicht betroffen. Es wird auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für den Kreis Warendorf verwiesen.

Beschluss:

Die Bezirksregierung Münster wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

B) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 27.02.2022 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit <u>keine</u> Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

B2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.01.2022 bis 27.02.2022.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 24.01.2022

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen:

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gemäß § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar

2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

Beschluss:

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

2.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk – Trassenauskunft vom 31.01.2022

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth; richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben. In der anschließenden Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Deutsche Telekom Technik GmbH von einer Stellungnahme abgesehen.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung einschließlich

Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurden, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss) der Stadt Oelde. Die beiliegende Begründung (Anlage 3) mit Umweltbericht ist gemäß § 5 Absatz 5 BauGB Teil dieses Beschlusses. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

- 18. Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde
 - A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 - C) Satzungsbeschluss
 - B 2022/610/5154

Frau Bürgermeisterin Rodeheger verweist auf den Inhalt der Sitzungsvorlage und auf die Vorberatungen im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 07.04.2022.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde fasst jeweils einstimmig bei einer Enthaltung die folgenden Beschlüsse:

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- A1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich zum 05.04.2021 bei der Stadtverwaltung Oelde im Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben veröffentlicht. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie in diesem Zeitraum nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit <u>keine</u> Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

A2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.03.2021 bis 05.04.2021.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme der Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 Luftverkehr vom 05.03.2021

Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen. Dabei gehe ich davon aus, dass Belange des Flugplatzes Bergeler nicht betroffen werden. Ich rege daher an, den Betreiber zu informieren.

Beschluss:

Dem Hinweis wurde gefolgt. Der Betreiber des Flugplatzes Oelde-Bergeler wurde nach Absprache mit einer Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme aufgefordert. Von ihm wurden keine Belange oder Hinweise vorgetragen.

2.) Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland vom 08.03.2021

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.

Hinweis:

Westlich des Plangebietes befindet sich eine Wallhecke.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecke bzw. der Gewässerrandstreifen auf dem angrenzenden Grundstück (Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353) zwischen dem Bergeler Bach und dem Plangebiet dient ebenfalls als Kompensationsmaßnahme K56/M. Da die Wallhecke außerhalb des Plangebiets liegt, bleibt diese unverändert bestehen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine Betroffenheit von vorkommenden Arten innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwarten ist.

3.) Stellungnahme der Regionalverkehr Münsterland GmbH: Außenstelle Lüdinghausen vom 09.03.2021

Im Bereich des Bergelerweges und des Weitkampweges verkehren die Buslinien 472 und 475 der RVM. Wir bitten dieses zu berücksichtigen und uns frühzeitig zu informieren, falls es im Zuge der Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs kommen sollte.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, besitzt für das Bauleitplanverfahren aber keine Relevanz. Der Hinweis zur Verkehrssicherheit ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu thematisieren und wird an den Projektplaner des Bauvorhabens weitergeleitet.

4.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk – Trassenauskunft vom 10.03.2021

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunktrassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

5.) Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021

Im Umfeld des Geltungsbereichs des o. g. Vorhabens befinden sich die Gewässer 3-31 (Bergeler Bach) sowie das Gewässer 3-317, die sich in der Unterhaltungsverpflichtung des Wasser- und Bodenverbandes Oelde befinden. Aus den bereitgestellten Unterlagen geht jedoch hervor, dass zu beiden Gewässern ein ausreichend großer Abstand eingehalten wird. Die Zugänglichkeit zum Gewässer, auch mit größeren Maschinen wie etwa Baggern oder anderen Baufahrzeugen muss aber dauerhaft erhalten bleiben (A). Sofern die genannten Auflagen (A) und Hinweise (H) Berücksichtigung finden, werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes Oelde zunächst keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben vorgebracht. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Prüfung des Umweltberichts möglich, der derzeit noch nicht vorliegt.

Beschluss:

Sowohl an der südlichen Grenze entlang des namenlosen Gewässers Nr. 317 als auch an der westlichen Grenze entlang des Bergeler Bachs wird ein 5 m breiter Grünstreifen als Wiese festgesetzt. So wird die Zugänglichkeit der Gewässer auch zukünftig gesichert. Der Hinweis wird an den Projektplaner des Bauvorhabens weitergeleitet.

6.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 30.03.2021

Zu dem o. a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anrequngen und Anmerkungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht möglich, da im weiteren Verfahren Aussagen zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz sowie der Umweltbericht zu erarbeiten sind.

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>

Nach Prüfung der Unterlagen wird dem Bebauungsplan inhaltlich zugestimmt.

Es handelt sich bei dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 um eine Fläche, welche sowohl als Gewässerrandstreifen des Bergeler Bachs als auch als Kompensationsmaßnahme K56/M fungiert. Bei dem in der Begründung aufgeführten südlich verlaufenden "grabenartig ausgebauten Gewässer" handelt es sich um das namenlose Gewässer Nr. 317. Der Verweis unter Kap. 4.3 auf § 51a (1) LWG NW ist veraltet. Das Landesgesetz wurde 2016 neu aufgestellt.

Rechtliche Grundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird unter Vorbehalt zugestimmt, da der Umweltbericht noch nicht fertig ist und erst im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt wird.

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anrequngen vorgetragen:

Derzeit kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da das angekündigte Schallgutachten (siehe Ziffer 4.6 im Begründungstext) erst zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB vorliegt. Erst nach Vorlage eines umfassenden Schallgutachtens (unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus dem nördlich gelegenen Jahnstadion) auf Grundlage der 18. BImSchV (Sportanlagen-Lärmschutzverordnung) kann von hier aus abschließend Stellungnahme bezogen werden.

Beschluss:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Beschluss zur Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Oelde vom 11.03.2021 wird der Umgang mit den Gewässern erläutert. Der Verweis auf das Landesgesetz wird überarbeitet.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Bebauungsplan "Flächen für Sport- und Spielanlagen" mit der Zweckbestimmung "Freizeitanlage" festsetzt, findet die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung keine Anwendung. Die erste Einschätzung des Gutachters kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung unter Ausschluss der Skatenutzung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unproblematisch ist. Der finale Nachweis, dass die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ist im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen (s. Kap. 4.6 der Begründung).

B)Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

B1) Entscheidungen zu den Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen – einschließlich Begründung – haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 27.02.2022 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) sowie im Bürgerbüro öffentlich ausgelegen. Zudem waren die Unterlagen digital im Internet veröffentlicht mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Die Durchführung einer Bürgerversammlung war aufgrund der COVID 19-Pandemie bisher nicht zu verantworten.

Im oben genannten Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit <u>keine</u> Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

B2) Entscheidungen zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.01.2022 bis 27.02.2022.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

1.) Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes vom 24.01.2022

Zu den Zuständigkeitsverhältnissen im Rahmen des Verfahrens Bauleitplanung möchten wir Sie auf folgendes aufmerksam machen:

Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gemäß § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).

Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.

Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.

Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.

Beschluss:

Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

2.) Stellungnahme der Ericsson Services GmbH Richtfunk – Trassenauskunft vom 31.01.2022

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Beschluss:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt und hat keine Einwände erhoben. In der anschließenden Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat die Deutsche Telekom Technik GmbH von einer Stellungnahme abgesehen.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

3.) Stellungnahme des Kreises Warendorf – Der Landrat vom 22.02.2022

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>

Bitte der zuständigen Behörde folgendes mitteilen:

Grundsätzlich stimme ich dem B-Plan Nr. 148 zu. Ich rege jedoch an, dass die "Grünstreifen" entlang der Gewässer als Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 Nr. 16 a und nicht als Grünflächen deklariert werden, da es sich um Gewässerrandstreifen handelt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.

Beschluss:

<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u>

Im Allgemeinen ist ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich nach § 30 BauGB mit einer Breite von 5 m zu entwickeln. Für den vorliegenden Bebauungsplanentwurf gilt: Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, wird ein 5 m breiter Grünstreifen mit der Zweckbestimmung "Wiese" als Abstandsfläche entlang des Bergeler Bachs und des grabenartig ausgebauten Gewässers parallel zum südlich verlaufenden Bergelerweg als Grünfläche festgesetzt. Dadurch wird die Zugänglichkeit zu den beiden Gewässern gewährleistet und eine Überbaubarkeit ausgeschlossen.

Entlang des Bergeler Bachs erfüllt das Flurstück 353, Flur 112, Gemarkung Oelde, bereits die Funktion des Gewässerrandstreifens. Eine zusätzliche Ausweisung eines Gewässerrandstreifens entlang des Bergeler Bachs ist folglich nicht erforderlich. Dieser erhält durch die angrenzende Ausweisung des 5 m breiten Grünstreifens mit der Zweckbestimmung "Wiese" eine zusätzliche ökologische Aufwertung.

Entlang des südlichen grabenartig ausgebauten Gewässers überlappt der 5 m breite Gewässerrandstreifen in Teilen die festgesetzte Grünfläche. Hier wird unter anderem durch die Zweckbestimmung "Wiese" unter Berücksichtigung des Erhalts der Bestandsbäume und Festlegung einer zweimaligen Mahd im Jahr, der vorhandene Lebensraum für Pflanzen und Tiere ökologisch gesichert und aufgewertet. Folglich übernimmt der Grünstreifen für den Bereich, in dem der Gewässerrandstreifen in den Geltungsbereich hineinragt, die Funktion eines Gewässerrandstreifens und sichert außerdem eine zusätzliche ökologische Funktion. Aus diesen Gründen wird von der Anregung abgesehen.

D) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß der §§ 3 und 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurden, fasst der Rat der Stadt Oelde folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung den Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 3 und 4) ist gemäß § 9 Absatz 8 in Verbindung mit § 2a BauGB Teil dieses Beschlusses. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Beschlüsse A) – C) sind ortsüblich bekannt zu machen.

19. Verschiedenes

19.1. Mitteilungen der Verwaltung

Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt mit:

Aktuelle Situation ukrainischer Geflüchteter

Zwischenzeitlich haben 220 ukrainische Geflüchtete Zuflucht in Oelde gefunden. Acht weitere Personen sind uns für diese Woche angekündigt worden. Die Vorlaufzeit beträgt aktuell maximal eine Woche. Hinzu kommen Personen, die uns über private Kontakte oder ehemalige regionale Arbeitgeber erreichen.

Insgesamt rechnen wir in diesem Jahr mit ca. 400 Flüchtlingen aus verschiedenen Herkunftsstaaten. Dieser Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dass 2022 ca. 1 Mio. Schutzsuchende in der BRD ankommen und diese nach den bisher üblichen Verteilschlüsseln auf die Kommunen verteilt werden.

Derzeit bewohnen lediglich 17 ukrainische Kriegsflüchtlinge die städtischen Gemeinschaftsunterkünfte; darüber hinaus weitere 229 Personen aus verschiedenen Herkunftsstaaten. Diese sind damit vollständig ausgelastet. Die aktuelle Zuweisungsquote für Oelde ist zu rund 85% erfüllt.

Die bisherige Gemeinschaftsunterkunft Am Landhagen 88a wird vermutlich ab dem 09.05., das ehemalige Kardinal-von-Galen-Heim spätestens ab Ende Mai bezugsfertig sein. Mit diesen Immobilien können voraussichtlich weitere rund 175 Personen aufgenommen werden, sodass die prognostizierte Aufnahme von rund 400 Personen erfüllt werden kann.

Soziale Betreuung der Geflüchteten:

Am 06.04. fand das erste Begegnungscafé in Zusammenarbeit mit der Kolpingfamilie Oelde statt. Dieses wird monatlich wiederholt.

Seit dem 12.04. wird ein erster Sprach- und Orientierungskurs in Zusammenarbeit mit der AWO Oelde, der Volksbank eG und der VHS angeboten. Dieser soll in einen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderten Integrationskurs münden, gleichwohl sind weitere niederschwellige Sprach- und Orientierungsangebote bereits in Planung.

Seit dem 26.04. findet in Kooperation mit dem SkF ein wöchentliches Eltern-Kind-Café statt. Hier können sich Kinder im Alter von null bis sechs Jahren treffen und miteinander spielen oder voneinander lernen.

Am 28.04. hat ein Netzwerktreffen der AG Integration in der Aula der Gesamtschule stattgefunden. Diese Veranstaltung richtet sich an Organisationen, Vereine und Verbände, die in der Flüchtlingshilfe in Oelde aktiv sind, um sich miteinander auszutauschen und voneinander zu profitieren. Die AG Integration tagt in einem regelmäßigen Turnus.

Für den 04.05. ist ein Gastgebertreffen geplant. Diese Veranstaltung ist den Familien vorbehalten, die eine ukrainische Flüchtlingsfamilie aufgenommen haben.

Nicht zuletzt stehen natürlich auch die bisher bekannten und bewährten Angebote der Flüchtlingsarbeit offen, hier sind das Integrationscafé und das Frauencafé in der Alten Post zu nennen.

Stelenprojekt

Im Stadtgebiet wurden in den letzten Tagen an unterschiedlichen Standorten Metallstelen installiert. Dabei handelt es sich um die Umsetzung des Projektes "Historischer Stadtspaziergang". Die Stelen werden in den kommenden Tagen beschriftet.

Sie bestehen aus Cortenstahl und werden in den kommenden Monaten die gewünschte rotbraune Edelrost-Patina entwickeln. Die Stelen präsentieren an 13 Standorten alte Stadtansichten und Informationen zur Stadtgeschichte. Parallel wird eine Website errichtet, die zusätzlich viele historische Aufnahmen und Informationen für Interessierte bereithält. Das Projekt wird am 12. Mai offiziell eingeweiht.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Hellweg bittet darum, die Bushaltestellen an der Konrad-Adenauer-Allee mit Aschenbechern zu versehen, da dort sehr viele Zigarettenreste liegen würden. Herr Leson sagt eine Überprüfung zu.

Ferner möchte Herr Hellweg wissen, ob der Weg zum Baugebiet Benningloh II, der zwischen den beiden Baugebieten nur für die Dauer der Bauphase geöffnet worden sei, schon wieder geschlossen werden könne, da bereits jetzt viel Verkehr darüber stattfinde. Herr Leson nimmt den Vorschlag auf und hält die vorzeitige Schließung des Weges für möglich.

Herr Siebert möchte wissen, wann die Baumaßnahme "Vertiefung Bahnunterführung Ennigerloher Straße" fertiggestellt sei. Herr Leson teilt mit, dass die Fertigstellung It. aktueller Aussage im Juni 2022 erfolgen solle.

Frau Köß bringt ihr Erstaunen über den Inhalt eines Interviews der Bürgermeisterin in der Tageszeitung "Die Glocke" zum Ausdruck. In dem Bericht seien Aussagen zum Bau der Multifunktionshalle und zum Standort der VHS öffentlich gemacht worden, bei denen der Rat zu strengsten Vertraulichkeit aufgerufen worden sei und dies auch eingehalten hätte. Nun habe die Bürgermeisterin selbst die Informationen öffentlich gemacht. Frau Köß hält das Verhalten für willkürlich. Sie kann keine stringente Linie bei der Behandlung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Themen erkennen.

Frau Bürgermeisterin Rodeheger teilt mit, dass die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes bei der Presse Fragen aufgeworfen habe. Hierbei sei es aber nur um Grundsätzlichkeiten gegangen.

Frau Steuer teilt mit, dass auch die Mitglieder der FWG-Fraktion sehr erstaunt über das Interview der Bürgermeisterin und den Umgang mit vertraulichen Informationen und Planungen gewesen sei. Es herrsche deutliche Verwirrung über den Umgang mit Angaben zu

laufenden Verfahren und darüber, was nun nicht-öffentlich und was öffentlich behandelt werde. Die Oelder Bürgerinnen und Bürger müssten die Gründe für Entscheidungen doch nachvollziehen können.

Herr Zurbrüggen appelliert, die Diskussion im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung weiterzuführen.

Herr Ringhoff bittet um Anlegung einer Querungshilfe im Bereich Ortsausgang Oelde – Richtung Lette (Höhe Mittelweg), um Radfahrern ein sicheres Queren der Letter Straße auf den gegenüberliegenden Radweg zu ermöglichen.

Herr Rodriguez zeigt sich verwundert über den Stellenwert des Masterplans Innenstadt, der mit großer Mehrheit und großem Aufwand auf den Weg gebracht worden sei. Es sei hingegen nicht zuträglich, den anberaumten Arbeitskreis Innenstadt abzusagen und nicht in den zuständigen Gremien zu behandeln. Dies könne nicht das richtige Verfahren sein.

Herr Leson erläutert, dass die Maßnahmen beschlossen und Grundlage der Fortschreibung des Masterplans seien. Diese wären im Arbeitskreis lediglich erneut zur Kenntnis gegeben worden. Eine letzte politische Beschlussfassung werde folgen und sei auch für die Förderung erforderlich.

Frau Köß fragt sich, wofür der Arbeitskreis dann gut sei. Sie kann keinen Mehrwert in dem Gremium erkennen.

Frau Wiemeyer stellt den Arbeitskreis Innenstadt grundsätzlich nicht in Frage, bittet aber eindringlich darum, wie bei anderen Gremiensitzungen rechtzeitig und vollständig mit Vorlagen dazu einzuladen, um in den Fraktionen vorab beraten zu können.

Frau Steuer regt erneut eine Erweiterung des Teilnehmerkreises im Arbeitskreis Innenstadt an, um auch aus den nicht-öffentlichen Beratungsinhalten herauszukommen. Ihrer Meinung nach sollten Vertreter der örtlichen Gastronomie, des Handels und Gewerbes im Arbeitskreis vertreten sein. Themen wie beispielsweise der aktuell geplante Kreisverkehr sollten im Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr öffentlich beraten werden.

Frau Horstmann hält es nicht für zielführend den Arbeitskreis und dessen Arbeit in Frage zu stellen. Der Arbeitskreis habe nun an Dynamik gewonnen. Sie bedankt sich in diesem Zusammenhang bei Herrn Siebert für das fraktionsübergreifende gute Beratungskonzept.

Herr Siebert spricht sich ebenfalls dafür aus, den Arbeitskreis Innenstadt beizubehalten, um zu vermeiden, sich stets in Informationsgrauzonen zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Sachverhalten zu bewegen. Einen längeren Vorlauf zur Sitzung mit Einladung und Vorlagen hält Herr Siebert für unerlässlich und er befürwortet auch die Erweiterung des Teilnehmerkreises.

Auf Anfrage von Frau Meinders-Köper teilt Herr Leson mit, dass der Straßenausbau im Baugebiet "Benningloh II" im Haushalt 2024 etatisiert und im Jahr 2025 fertiggestellt sein soll.

Beschluss

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

gez. Karin Rodeheger Vorsitzende gez. Andrea Westenhorst Schriftführerin